

3

3

Königlich Bairischer Entwurf

einer

Deutschen Gesamtverfassung,

nebst

seinen Motiven.

Mai 1848.

Frankfurt am Main.

S. Scherber'sche Buchhandlung.

(Nachfolger H. Keller.)

Königlich Preussische Bibliothek

1818

Deutscher Bibliothek

1818

Leinen Binden

Univ. Bibl.
München

1818

Druckerei

Gedruckt bei Heinrich Ludwig Brönnner in Frankfurt a. M.

(Königl. Preuss. Bibliothek)

Entwurf von Grundzügen zu einer Nationalen Deutschen Bundesverfassung.

I. Abtheilung.

Von den Zwecken des Deutschen Bundesstaates.

§. 1.

Es wird ein Bundesstaat aus den bisherigen deutschen Bundesstaaten errichtet, dem auch alle diejenigen deutschen Länder oder Provinzen beigefügt werden, welche bisher noch durch Preußen, Oesterreich und Dänemark von dem Verbande des Deutschen-Bundes getrennt waren.

§. 2.

Der Zweck des neuen deutschen Bundesstaates ist die Vertheidigung und Vertretung Deutschlands als politischer Einheit nach Außen und die Einigung Deutschlands in seinen gemeinsamen Interessen und Rechten nach Innen.

§. 3.

Die Hauptorgane für die Erreichung der Zwecke des deutschen Bundesstaates sind:

1. Der Reichstag mit einem Direktorium an der Spitze.
2. Das Nationalparlament Deutschlands bestehend aus den Abgeordneten der deutschen Nation in den einzelnen Staaten in zwei Kammern getheilt.

§. 4.

Damit diesen Organen ihre bestimmten Rechte und Gewalten zuertheilt werden können, sind die einzelnen Zwecke des Bundesstaates näher zu bezeichnen und die Geschäftskreise und Rechte der Organe nach ihnen zu bemessen.

Es soll die nothwendige Einheit in der Organisation der deutschen Heere, der allgemeinen Wehrpflicht (der Eintheilung der bewaffneten Macht) den Vertheidigungs-Anstalten Deutschlands, der Ausübung des Kriegs- und Friedensrechts, der diplomatischen Vertretung des deutschen Bundesstaates und seiner Gesamt-Interessen unverzüglich hergestellt werden.

§. 5.

Alle deutschen souverainen Regierungen verzichten auf ihr besonderes Kriegs- und Friedensrecht, sie dürfen für diese Staaten keinerlei besondere Bündnisse, Kriegs- oder Friedens-Verträge gegen den Willen der Gesamtorgane des deutschen Bundesstaates schließen. Dessenreich wird daher die Verwaltung und internationale Vertretung seiner außerdeutschen Länder, so lange diese nicht in den deutschen Bundesstaat aufgenommen sind, von denen seiner deutschen Länder trennen, weil jene außerdeutschen Länder im deutschen Bundesstaate nicht mitvertreten sind.

In derselben Art werden sich Dänemark und Holland für ihre deutschen Besitzungen der Gesamt-Vertretung und Verfassung des deutschen Bundesstaates anschließen.

Alle zur Zeit bestehenden Verträge der einzelnen deutschen Regierungen mit auswärtigen Staaten bleiben nur bis zum nächsten Ablaufstermin derselben in Kraft und dürfen nur mit der Bewilligung des deutschen Bundesstaates erneuert werden.

§. 6.

Dagegen verbürgt sich der gesammte deutsche Bundesstaat für alle zu ihm gehörigen Territorien. Er übernimmt für alle seine Theile die Gesamtgarantie.

§. 7.

Ferner ist es der Zweck des deutschen Bundesstaates, die verschiedenen Interessen, Rechtsinstitute und Verfassungen der einzelnen deutschen Länder, soviel wie möglich und nothwendig erachtet werden wird, mit einander in den wichtigsten Grundsätzen zu vereinigen, zu versöhnen und auszugleichen.

§. 8.

Die deutschen constitutionellen Verfassungen sollen daher auf gleichartigen Grundsätzen ruhen, in so weit jedoch nur, als dieß zur Garantie der einzelnen deutschen staatsbürgerlichen Rechte und des monarchischen Princips nothwendig erscheint.

§. 9.

Es soll ein oberstes deutsches Bundesgericht errichtet werden.

§. 10.

Die deutschen Regierungen und Völker werden ein Handels- und Wechselrecht in ihren Territorien zur Geltung bringen, wie dasselbe mit dem National-Parlament vereinbart werden wird.

§. 11.

Dieselben werden sich auf dieselbe Weise über ein möglichst gleichartiges Steuersystem, ein die allgemeinen Interessen des Handels vermittelndes Eisenbahn-Netz, eine Münz-Einheit, über ein gleichartiges Maaß- und Gewichts-System in den Central-Organen des deutschen Bundesstaates verständigen und den definitiven Vertrag darüber mit dem National-Parlament vereinbaren.

§. 12.

Gleichartige Posteinrichtungen werden durch ganz Deutschland nach dem Beschlusse des deutschen Bundesstaates eingeführt werden.

§. 13.

Es soll ein deutscher Handels- und Zollverein, der alle deutschen

Territorien umfaßt, auf gleichmäßigen Grundlagen der Verzollung errichtet, oder wenn dieß nicht unverzüglich zu erreichen ist, so sollen annähernd gleiche Grundsätze für die Zoll- Handels- und Schiffahrts-Verträge der deutschen Staaten untereinander aufgestellt werden.

Es soll eine deutsche Schiffahrtsakte nach den Grundsätzen der Reciprocität ausgearbeitet werden, so jedoch, daß nicht nur die Hansestädte und Triest, sondern auch mehrere Nordsee- und Ostsee- Häfen zu Freyhäfen erklärt werden.

Die deutschen Land- und Wasser- Straßen sollen allmählig ganz von den die Communication hindernden Zöllen befreit werden.

Die Centralorgane des deutschen Bundesstaates werden unverzüglich die Grundsätze darüber aufstellen.

Auch soll eine deutsche Kriegsmarine aus den Beiträgen aller deutschen Staaten errichtet, unter den Befehl eines eigenen Bundes- Admirals gestellt, und zum Schutze der deutschen Seeküsten den einzelnen Hafenplätzen zugetheilt werden.

§. 14.

Eine eigene Abtheilung der Central- Executiv- Behörden wird die gemeinsame Leitung des deutschen Auswanderungswesens übernehmen.

§. 15.

Die Centralorgane des deutschen Bundesstaates, Direktorium, Reichstag und Nationalparlament, übernehmen ferner die Garantie der gemeinsamen Staatsrechte aller deutschen Fürsten und Staatsbürger.

Diese Rechte sind:

Freizügigkeit aller Deutschen, Petitions- Recht, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege mit Geschwornen für alle Criminalsachen; Vollziehbarkeit der rechtskräftigen Erkenntnisse deutscher Gerichte im ganzen Gebiete des Bundesstaates; Unabsetzbarkeit der Richter außer nach Urtheil und Recht; Gleichheit aller Stände in Betreff der Staats- und Gemeindelasten und der Amtsfähigkeit; freie Gemeinde-Verfassung auf der Grundlage selbstständiger Verwaltung in Gemeinde- Angelegenheiten; das Beschwerderecht jedes Betheiligten über gesetzwidriges Verfahren einer Behörde nach vergeblichem Anrufen der vorgesetzten

Behörden bei den Landständen und soferne eine Verletzung von Reichs-Gesetzen behauptet wird, bei einem der Häuser des National-Parlaments. Unverbrüchlichkeit des Brief-Geheimnisses, Freiheit volksthümlicher Entwicklung insbesondere auch der nichtdeutschen Volksstämme durch Gleichberechtigung ihrer Sprache in Rücksicht auf Unterricht und innere Verwaltung. Religionsfreiheit, Schutz gegen willkürliche Verhaftungen, Aufrechterhaltung der Landes-Verfassungen, Lehr- und Lernfreiheit auf allen deutschen Akademien und Universitäten und Pressfreiheit auf weiter vom Bundes-Staate zu erlassenden, allgemeinen verbindenden Grundlagen.

II. Abtheilung.

Von der Bildung der Hauptorgane des deutschen Bundes-Staates, ihren Staatsgewalten, Rechten und Geschäftskreisen.

§. 16.

Die Repräsentation der Regierungen und das National-Parlament sind die beiden Elemente, aus denen das deutsche einige Staatsleben besteht, unter welche Gesetzgebung und ausübende Regierung getheilt wird; so jedoch, daß die nöthige Einheit, Kraft und Freiheit des gesammten Deutschlands auch in Einem Directorium seine Darstellung findet, zugleich aber das eigenthümliche Recht und die notwendige Selbstregierung der einzelnen Staaten und Volksstämme nicht erstickt oder verwischt wird.

Es sollen daher ebensowohl die Regierungen wie die Volksstämme der einzelnen Staaten ihre Vertretung und ihre Gewalt in den Central-Organen des deutschen Bundesstaates finden.

§. 17.

Die Centralregierung des deutschen Bundesstaates wird durch die verwaltenden Centralbehörden des deutschen Bundesstaates oder das Ministerium geübt. Die deutschen Regierungen werden sich über die Anstellung und Befoldung sowohl der eigentlich diplomatischen Gesandtschafts-Behörden als der Consuln und Handelsagenten des deutschen Gesamt-Staates bei fremden Höfen und Mächten untereinander einigen und je nachdem es ihre Mittel gestatten und ihre Verbindungen und Beziehungen zu fremden Staaten erfordern, die Vertretung der deutschen Interessen und Rechte so wie ihre Kosten unter sich theilen. Es steht aber jedem einzelnen Staate frei, neben den deutschen Bundes-Staatsgesandten und Consuln noch eigene Vertreter, außerordentliche Gesandte, Geschäftsträger, Consuln oder Handelsagenten zu ernennen.

Ebenso werden sich die einzelnen Regierungen über die Besetzung der andern verwaltenden Central- wie der Inspektions-Behörden des Bundesstaates, über die Besetzung des Bundesgerichts, der Zoll-Administration, der Straßen- und Eisenbahn-Administration, der Administration des Auswanderungs-Wesens und des statistischen Büreaus nach eigenem Besetzungsmodus einigen.

Sämmtliche Chefs und Beamten der verwaltenden Central-Ministerien sind dem Direktorium und dem National-Parlament verantwortlich und haben ihnen von ihrer Verwaltung Rechenschaft abzugeben.

§. 18.

Die Bevollmächtigten aller einzelnen Regierungen Deutschlands bilden den Reichstag des deutschen Bundesstaates. Von ihm, beziehungsweise von dem Direktorium, empfängt das Ministerium seine Instruktion über die dem Parlament vorzulegenden Gesetz-Entwürfe.

Der Reichstag vermittelt die Verbindung der Central-Regierung mit den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten. Er übt das Recht der Sanktion der Gesetze nach Stimmenmehrheit aus und stellt in der Gesamtheit der Bevollmächtigten der einzelnen Staaten als Vollmachtsträger derselben mit dem Direktorium die Kollektiv-Souveränität des deutschen Bundesstaates dar. Diese Bevollmächtigten sind

an die Instruktionen ihrer Regierungen gebunden. Die Art ihrer Beschlüßfassung und Abstimmung wird durch Vereinbarung der Einzelregierungen geordnet.

§. 19.

An der Spitze des Reichstags als Vorsitzender seines Plenums steht das Direktorium.

§. 20.

Das Direktorium kann sich in allen seinen Funktionen durch einen eignen dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.

§. 21.

Das Direktorium ist der Ausdruck und Repräsentant der Einheit der deutschen Fürsten und Völker gegen Außen und der Vertreter und Förderer der Einigung der deutschen gemeinsamen Interessen und Rechte nach Innen.

§. 22.

Im Namen der deutschen Fürsten und des deutschen Gesamtvolks, also im Namen des deutschen Bundes-Staates werden alle Befehle der Central-Organe erlassen, und von den betreffenden Reichstags-Commissionen und Ministerien abgefaßt, alle Friedens-Verträge und Handels-Verträge, sowie Schiffahrts- und Zoll-Verträge alle Gesetze und Kriegs-Erklärungen erlassen.

Ueber diese selbst entscheidet jedoch der Reichstag nach der näher zu bestimmenden Stimmenmehrheit.

§. 23.

Das Direktorium ernennt die Mitglieder des Ministeriums und sämtliche Centralbehörden aus der Candidaten-Liste der einzelnen Regierungen. Es ernennt ferner die Präsidenten der andern Exekutivbehörden aus deren Mitte.

§. 24.

Das Direktorium oder dessen Bevollmächtigter leitet in dem Gremium des Reichstages, die formelle Beantragung und Abfassung der Beschlüße, Gesetze und Gesetzes-Entwürfe.

§. 25.

Das Direktorium leitet und führt aus mit freigewählten und von ihm bestimmten Heeres-Abtheilungen und Beamten der einzelnen Staaten die Exekution gegen irgend ein renitentes Bundesmitglied, das vom National-Parlament wegen Nichtvollziehung der Bundes-Gesetze belangt und deshalb vom Bundes-Gerichte verurtheilt ist.

§. 26.

Vom Direktorium werden in den bestimmten festen Terminen im Namen des deutschen Bundesstaates die Abgeordneten des deutschen Volkes zum Nationalparlament berufen. Es eröffnet und schließt, vertagt und löst auf nach näher zu bestimmenden Gesetzen das deutsche Parlament, oder läßt diese Funktionen durch einen bevollmächtigten Minister vollziehen. Es schreibt mit der Zustimmung des Reichstages im Namen des deutschen Bundesstaates die Wahlen aus.

§. 27.

Das Direktorium wird nicht erwählt, es ist nicht erblich oder permanent einer bestimmten Regierung angehörig, sondern es wechselt entweder nach einem festen Cyclus, so daß von sechs zu sechs Jahren eine bestimmte Regierung (Norddeutschlands, dann eine Regierung Süddeutschlands, dann eine Regierung des deutschen Ostens) — in das Direktorium des deutschen Bundesstaates eintritt, oder es wird mit der Beibehaltung der obigen Grundsätze in Bezug auf die Nichterblichkeit und der Ausschließung der Wahl des Direktoriums ein permanentes Direktorium also gebildet, daß drei größere Staaten Deutschlands an dem Direktorium zugleich Theil nehmen, und sich über dessen Geschäfte und Geschäfts-Kreise einigen und unter sich das Präsidium des Senats je Einer Macht übertragen.

§. 28.

Ein eigener Oberfeldherr des deutschen Bundesheeres, nebst den nöthigen Feldherrn für die deutschen Hauptarmeen werden nach verhältnißmäßiger Stimmen-Mehrheit, welche Stimmenvertheilung sich

nach der Zahl der Heeresabtheilungen der einzelnen Staaten richtet, von den einzelnen Regierungen gemeinsam für Kriegs- und Friedenszeiten ernannt.

§. 29.

Der Oberfeldherr des deutschen Bundesstaates ist nur den Centralorganen des deutschen Bundesstaates verantwortlich.

§. 30.

Das deutsche Nationalparlament bildet sich aus den unmittelbaren Wahlen des deutschen Volkes oder aus den mittelbaren Wahlen der deutschen Stände-Kammern, und zwar so, daß die erste Kammer aus den ersten Kammern der einzelnen Staaten, oder aus den ihnen analogen Elementen gebildet wird, die zweite Kammer aus der Wahl des Volkes hervorgeht.

§. 31.

Die Zahl der Mitglieder für die zweite Kammer, die jeder einzelne Staat sendet, richtet sich im Allgemeinen nach dem Verhältniß der Einwohnerzahl jedes Staates.

Dieses Verhältniß mag sein 1 Abgeordneter auf 100,000 oder 150,000 Einwohner.

§. 32.

Der Reichstag (Bundestag) wird mit dem ersten deutschen National-Parlament ein eigenes Wahlgesetz für die Zukunft vereinbaren, und sich über die wesentlichen Grundzüge der Verfassung des Deutschen Bundesstaates einigen. Diese Verfassung wird als ein Vertrag zwischen den Fürsten und Völkern des Bundesstaates errichtet.

§. 33.

Die Funktionen des Deutschen Parlaments bestehen in der Aufrechthaltung der deutschen staatsbürgerlichen Rechte, und der deutschen Reichsverfassung, der Einigung der Nationalinteressen und der Wahrung der Volks-Freiheiten.

§. 34.

Das Deutsche Parlament als Eine nationale Corporation hat folgende Rechte:

1) Es beräth oder beschließt über die vom Reichstage und Direktorium ihm vorzulegenden Gesetzentwürfe und Verträge, welche gemeinsame Rechtsinstitute, Rechte, Interessen und Freiheiten des deutschen Volkes betreffen.

2) Es hat das Recht, wie auch der Reichstag und das Direktorium, Petitionen deutscher Staatsbürger in Bezug auf die dem Bundesstaate zugewiesenen Interessen und Rechte entgegenzunehmen, und diese durch ihre Vertretung an den Reichstag und vermittelst seiner betreffenden Organe an die einzelnen Regierungen zu bringen.

3) Es hat das Recht selbst Anträge, Petitionen und Wünsche in obenbestimmter Art und Weise auszusprechen, sie in bestimmter Form zu stellen, und die Antwort des Reichstages durch Vermittlung des Ministeriums darauf zu verlangen; doch dürfen diese Anträge, Petitionen und Wünsche niemals die Verfassungen und verfassungsmäßigen Rechte der einzelnen Staaten beeinträchtigen.

4) Es hat das Recht der Beschwerde und Anklage gegen die verwal tenden und inspizirenden Central-Exekutivbehörden wegen Verletzung der Bundesstaatsgesetze.

5) Es bewilligt oder verwirft die Steuern und Beiträge, die für die Bedürfnisse des Bundesstaates von den einzelnen Staaten verlangt werden. Ihm wird deshalb ein offener Nachweis des Bundesstaats-Budgets vorgelegt werden.

6) Es hat alle im Bundesstaate garantirten, gemeinsamen staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten der Deutschen zu wahren, über ihre Vollziehung oder Verletzung zu wachen, und die Klagen deshalb an die betreffende Abtheilung des Bundesgerichts (Staatsgerichtshof) zur Entscheidung zu bringen.

§. 35.

Das Parlament entwirft selbst seine Geschäftsordnung. (vid: §. 26.)

§. 36.

Veränderungen der Bundesstaatsverfassung sollen an erschwerende Formen geknüpft werden.

Erklärung zu den von Bayern vorgelegten Grundzügen einer Nationalen Deutschen Bundes-Verfassung.

Es ist nothwendig, daß die Regierungen Deutschlands Hand in Hand mit dem deutschen Volke einen Schritt vorwärts thun, um es zur Gestaltung und raschen Vollziehung zu bringen, was bereits in den verschiedensten Gauen Deutschlands als allgemeiner Nationalwunsch ausgesprochen ist. Es handelt sich um die Verfassung des neuen einzigen Deutschlands, um das National-Parlament, und um die Verwirklichung einer freien und gesetzmäßigen Ordnung.

Das erste National-Parlament tritt binnen wenigen Wochen in Frankfurt, unter den von Norden, Osten und Westen, ja im innern des Vaterlandes drohenden Gefahren, zusammen, ohne daß den Regierungen der deutschen Staaten ihr nothwendiger Antheil an der zukünftigen Constituirung Deutschlands gesichert ist.

Nur zu leicht kann unter solchen Umständen der blinde Zufall walten, vernichtende Unordnung von allen Seiten hereinbrechen, und das deutsche Vaterland den innern Stürmen wie den äußern Angriffen erliegen.

Die deutschen Völker können von ihren Regierungen erwarten, ja mit Recht verlangen, daß sie gemeinsam und in Verbindung mit ihren Vertretern handeln, sie können und werden es nicht zurückweisen, daß die Fürsten und Völker gemeinsam das neue Gebäude des vaterländischen Rechts für alle Zukunft errichten.

Deshalb tritt die Krone Bayern mit dem Vorschlage auf, alle Regierungen Deutschlands mögen sich in ihren Bevollmächtigten neben und bei dem zusammentretenden ersten National-Parlament zu Frankfurt versammeln und frei und offen ihre Gesinnungen und Grundsätze kund geben, die dazu dienen können, den Beschlüssen des deutschen National-Parlaments, gemeinsam gefaßt und sanktionirt mit der Zustimmung aller Regierungen ihre Autorität und einheitliche Vollziehung zu sichern.

Gerade um Unordnung, Verwirrung und Anarchie zu verhindern, um einer freien und geordneten Zukunft ohne Waffengewalt sicher zu sein wird es nothwendig, sich über die Grundzüge der zukünftigen Verfassung untereinander und mit dem Volke Deutschlands offen zu verständigen, diese selbst auf der breitesten Basis der constitutionellen Volksfreiheiten anzugeben, und den einzelnen Regierungen wie Volksstämmen ihre nothwendige Lebensfähigkeit neben den Organen des Centralstaates zu sichern.

Nur ihre freie Ansicht will die constitutionelle Krone Bayerns mit den beigegebenen Grundzügen einer nationalen deutschen Bundesverfassung kund geben, nur eine Verständigung der Fürsten und Völker Deutschlands will sie herbeiführen, sonst aber sich dem Willen und den Wünschen des gesammten Deutschlands anschließen, wenn nur die nothwendige Kraft und Einheit des Gesamtvaterlandes erzielt, die nothwendige Freiheit und Energie der Regierungen neben der Volksfreiheit bewahrt wird.

Deshalb ist sie der Meinung, daß auch von den Regierungen Deutschlands auf keinerlei Wegen denjenigen öffentlich verkündeten Wünschen des deutschen Volks entgegengetreten werden wird, in welchen alle einig zu sein scheinen. Aber sie kann und wird niemals ihre Zustimmung geben, solchen Entwürfen oder Verfassungen, welche die wesentlichsten Rechte der Einzelregierungen zerstören, die Freiheit der Entwicklung der einzelnen Volksstämme aufheben, und in der centralen Gewalt eines neu zu errichtenden Bundesstaates eine Despotie erschaffen wollen, welche die Fürsten und Völker Deutschlands in dem Keime ihrer Macht, ihrer freien Bewegung und ihres innersten Lebens vernichten. Ein solcher Völker und Fürsten vernichtender Entwurf ist der des deutschen Reichsgrundgesetzes, wie er in diesen Tagen als das Werk der 17 Vertrauensmänner durch den deutschen Bund den Regierungen Deutschlands mitgetheilt worden ist. Dieser Entwurf stellt nicht allein die von allen Deutschen gewünschten und anzuerkennenden Grundsätze der gemeinsamen Volksfreiheiten und Staatsrechte auf, wogegen Nichts zu erinnern, nur im Einzelnen zu berathen und zu beschließen wäre, sondern er bringt auch so umwälzende formelle Vorschläge, daß, würden sie auch nur von einer Minorität der deutschen Staaten und Völker an-

genommen, dennoch eine totale Revolution aller bestehenden Verhältnisse, eine totale Verwirrung, ja in der jetzigen aufgeregten Zeit leicht der Bürgerkrieg die Folge derselben sein könnte.

Der Art. III. (Verfassung des Reichs) schlägt vor:

„§. 4. Die Fülle der Reichsgewalt ist in dem Reichsoberhauptes
„und dem Reichstage vereinigt.“ — §. 5. Die Würde des
„Reichsoberhauptes, deutschen Kaisers, soll um der Sicher-
„stellung der wahren Wohlfahrt und Freiheit des deut-
„schen Volkes Willen (?) erblich sein. — §. 6. Das Reichs-
„oberhaupt residirt zu Frankfurt am Main, es bezieht
„eine mit dem Reichstage zu vereinbarende Civilliste. — §. 7.
„Der Kaiser hat die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten
„des Reiches, ernennt die Reichsbeamten und die Offiziere
„des stehenden Heeres und der Marine, sowie die
„Staabs-offiziere der Landwehr. Dergleichen verfügt
„er über die Vertheilung des stehendes Heeres. —

„§. 9. Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung
„Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.
„Von ihm werden die Gesandten und Consuln er-
„nannt und bei ihm beglaubigt. — Er schließt die Verträge
„mit den auswärtigen Staaten und überwacht die Verträge der
„einzelnen deutschen Staaten. Er entscheidet über Krieg
„und Frieden. — §. 12. Das Oberhaus besteht aus höchstens
„200 Mitgliedern, nämlich:

- 1) „aus den regierenden Fürsten. Sie haben das Recht,
„einen Stellvertreter zu schicken, der aber im Laufe einer
„Sitzungsperiode nicht abgerufen werden darf;
- 2) „aus einem Abgeordneten von jeder der vier freien Städte,
„welche die Regierung mindestens für die Dauer einer
„Sitzungsperiode schieft.
- 3) „Aus Reichsräthen, welche aus dem Kreise der be-
„währten Verdienste des Vaterlandes von den ein-
„zelnen Staaten auf zwölf Jahre gewählt werden,
„so daß alle vier Jahre ein Drittel austritt. — Die Wahl-
„berechtigung ist unter den einzelnen Staaten mit Rücksicht
„auf deren Bevölkerung vertheilt. — In Staaten, die nur

„einen Reichsrath schicken, steht das Wahlrecht den
„Ständen, und in den freien Städten den gesetz=
„gebenden Körpern; in solchen die mehrere schicken,
„steht es zur Hälfte den Ständen, zur Hälfte den
„Regierungen zu.“

Diese einzelnen Punkte werden dann durch die §. 13 und ff. so completirt, daß ein Unterhaus aus der freien Wahl des Volkes den parlamentarischen Schematismus vervollständigt und §. 22 ff. ein Reichsgericht mit sehr umfassender Competenz hinzutritt. —

Zugleich aber wird nicht nur §. 3 festgesetzt, daß das ganze Reich ein Zollgebiet bilde, sondern es wird auch §. 3 m. die Verfügung über sämtliche Zoll- und Post-Einkünfte, und so ferne diese und sonstige Reichseinnahmen (Zaren, Concessions-gelder u. s. w.) nicht ausreichen, die Belegung der einzelnen Staaten mit den Reichssteuern der Reichsgewalt ausschließlicly überwiesen.

In diesen wenigen Federstrichen ist eine vollkommene Despotie eines noch nicht existirenden erblichen Kaisers, eine Vernichtung aller bestehenden constitutionellen Rechte und Freiheiten der einzelnen Volksstämme, eine Nichtigkeitserklärung gegen alle constitutionellen Fürsten Deutschlands vorgezeichnet.

Was zuerst den Vorschlag eines erblichen Kaisers betrifft, so muß man fragen: Wo existirt ein solcher? Aus welchem Fürstenhause soll er genommen werden? Was würde die ihm zugetheilte Macht für eine Folge haben? Welche Gefahren für die Freiheit und Selbstregierung sowohl des ganzen Deutschlands wie der einzelnen Staaten und Völker lassen sich mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit nach diesem Vorschlage voraussehen? Endlich muß die Frage aufgeworfen und beantwortet werden, ist denn eine solche centrale Macht überhaupt für die Einheit und Einigung Deutschlands nothwendig, rätlich, oder nur wünschenswerth, selbst wenn man von allen bestehenden Hindernissen derselben absieht?

Der Entwurf der Siebzehner läßt alle diese Einwürfe unbeantwortet; er motivirt mit keiner Sylbe seine auffallendsten Vorschläge. Wohl mag er die Erblichkeit des Reichsoberhauptes einer Wahl desselben mit guten Gründen vorgezogen haben. Die stets in

unbestimmten Zwischenräumen wiederkehrende Wahl eines Reichsoberhauptes würde alle Zufälligkeiten der Intrigue, alle Wahlkämpfe traurigen Andenkens aus den Zeiten des deutschen Reiches, alle heimliche und offene Wahlkapitulationen wiederum in die deutsche Geschichte einführen, alle Festigkeit und dauernde formelle Einheit aus der Centralgewalt entfernen. Jeder würde die Wahlloberherrschaft als eine Gelegenheit betrachten, die man nicht ungenüßt vorübergehen lassen dürfe. — Man bedenke wohl, daß die Wahl unter Fürsten ganz anders gewirkt hat und wirken muß als in Republiken die Wahl eines Präsidenten; jene sind Mächte, diese sind Personen. Die Wahl bringt stets Unsicherheit in unsere ganze Reichsverfassung und Verwaltung; ihr Resultat würde sein, daß immer derjenige, der am meisten Zugeständnisse in heimlichen oder offenen Wahlkapitulationen macht und die ganze Wohlfahrt wie den Rechtsboden des Vaterlandes aus Ehrgeiz auf das Spiel setzt, am ehesten gewählt werden würde.

Aber auch ein erbliches Kaiserthum ist eine Unmöglichkeit. Man schafft kein Kaiserthum, eben so wenig wie eine Republik mit einigen Federstrichen oder doktrinären Phrasen. Ein erbliches Kaiserthum würde stets die Gefahr mit sich bringen, durch seine Präensionen oder seine Autorität, wenn ihm die Macht zur Seite steht, im Interesse eines einzelnen größeren Staates alle anderen Staats- und Volksinteressen zu absorbiren, immer mehr Gewalten zu usurpiren, alle anderen Kräfte seinem speziellen Interesse dienstbar zu machen. Wie leicht werden auch noch so begründete parlamentarische Gewalten von einem mächtigen Kaiser gesprengt und vernichtet. Hat man denn die warnende Stimme der Geschichte, den deutschen Fürstenbund zur Wahrung der ehemaligen Reichsfreiheit und alle die absolutistischen Versuche unserer alten, noch viel mehr als constitutionelle Monarchen beschränkten Kaiser so ganz vergessen, hat man die Gefahren und blutigen Bestrebungen einer Universalmonarchie so ganz aus dem Gedächtniß verloren, daß man erst wieder die Schatten eines Johannes Müller und Montesquieu, eines Möser und Moser beschwören muß, um die doktrinären Phrasen eines Kaiserthums in ihr Nichts zurückzubannen. Blickt auf die Geschichte der neuesten Zeit und fragt Euch, was für eine Geißel der Völker aus dem constitutionellen erblichen *Empereur de la république* wurde. Jener Napoleon hatte auch nichts weiter, — und

das Anfangs als Consul nicht einmal, — als die centrale Macht der Ernennung aller Beamten und Offiziere des Heeres, und er schuf in ein Paar Jahren, nach einigen gewonnenen Schlachten, eine Militärdespotie, eine Universalmonarchie, gegen welche die vereinigte Kraft des ganzen Europa kaum hinreichte, sie in ihre Schranken zurückzujagen. Das aber würde die erste Consequenz eines solchen Kaiserthums sein, wie es der Entwurf der Siebzehner will, (wenn es anders verwirklicht werden könnte), daß nach einiger erlangter Autorität oder Popularität des Kaisers, nicht nur die Fürsten Deutschlands seine Vasallen, die Regierungen die blinden Werkzeuge seines Ehrgeizes würden, sondern auch alle Parlamentarischen Volks-Freiheiten und Rechte von ihm wie die Spreu vor dem Winde auseinandergeblasen werden könnten. Es käme für seinen Willen nur darauf an, das Heer zu gewinnen, und die nöthigen Finanzmittel für einen Handstreich in Bereitschaft zu halten, um 40 bis 50 Millionen Deutsche (denn aus so vielen Einwohnern würde der neue Bundesstaat bestehen) seiner unbedingten Herrschaft zu unterwerfen. Alle preussischen, österreichischen, bayerischen, hannover'schen, württembergischen u. s. w. Offiziere sollen von ihm ernannt, seinem Gebote gehorsam werden; das Gegengewicht gegen einen solchen Herrscher, das bisher in der fürstlichen Regierungsgewalt, in der Militär- und Beamten-Macht, in der Treue der Völker gegen diese gelegen hätte, soll vernichtet werden, die einzelnen Landstände sollen den wichtigsten Theil ihres Steuer-Bewilligungsrechtes, ihre wichtigsten constitutionellen Rechte verlieren, die Regierungen sollen ihre vorzüglichsten Quellen des Staats-Einkommens, die Zölle und die Post-Regalien abtreten, und Alles dieß soll geschehen, damit sich alle deutschen Staaten der Gefahr aussetzen, die wesentlichen Bedingungen ihrer Existenz einer Militär-Diktatur aufzuopfern. —

Aber wird denn durch jenen Entwurf, wird überhaupt durch ein papiernes Machtwort eine wahre Einheit Deutschlands geschaffen? Kann die Einheit der deutschen Nationalität das Resultat solcher absoluten Vorschriften sein? Eben dieß ist es, was niemals eintreten wird. Die nationale Einheit kann nur das Resultat freier und wahrhafter Einigung aller verschiedenen Interessen, Gegensätze und Rechte sein. Auf der Grundlage der neuerrungenen und alten Freiheiten wie Rechte, auf der Grundlage unserer bestehenden consti-

tutionellen Staats-Formen allein kann das neue Gebäude des deutschen Bundesstaates aufgebaut werden. Diese müssen das Fundament des Gebäudes bleiben; sie müssen den Völkern wie den Fürsten garantirt werden.

Auch die bestehenden Gegensätze müssen ihre Vertretung finden, wenn an eine wahrhafte und dauernde Einheit gedacht werden soll; sie müssen sie finden in der einheitlichen (Direktorial) Leitung der deutschen Interessen selbst. Man denke nur an die verschiedenartigen Ansichten und Interessen, welche sich schon innerhalb des deutschen Zollvereines bisher allein in den Handels- und Zollfragen geltend gemacht haben, man denke an die Münzeinheits-, an die Navigations-, Akten- und Differentialzollfragen, an die Gegensätze der Ansichten über Schutzzölle und Freihandel, über Gewerbe-Concessionen und Gewerbe-freiheit, an die Ausführung von Eisenbahnen durch die Regierungen oder Privatgesellschaften, und man wird die ernstesten Gegensätze (die jedoch nicht unvereinbar sind, nur ihre Vertretung in dem leitenden Haupte des Bundesstaates wollen) so wie die Nothwendigkeit verstehen, daß nicht nur ausschließlich Ein norddeutscher Staat, oder Ein Staat des deutschen Ostens, sondern wenigstens auch Ein Staat des deutschen Südwestens an der Oberleitung der deutschen Nationalfragen Theil nehme. Man bedenke ferner, daß es sich im deutschen Bundesstaate noch darum handeln wird, Hannover, Oldenburg, Mecklenburg und die Hansestädte mit den allgemeinen deutschen, wie namentlich mit den süddeutschen Interessen zu vereinen, daß wenn jene eine mehr homogene Vertretung in der Oberleitung von Preußen finden, die südwestlichen Staaten dagegen Einer süddeutschen Macht ihre Vertretung und Instruktionen übergeben müßten.

Wie das Direktorium des deutschen Bundesstaates auch ausfalle, so viel ist von vornherein klar, die drei großen Gegensätze von Norddeutschland, dem Osten und Süden müssen daran Theil haben. — Nicht dem Machtgebot, nicht dem insinuirenden Willen Einer Großmacht unterwirft sich ohne Despotie und Zwang der freie Wille der deutschen Stämme und Fürsten.

Ferner spricht gegen ein Kaiserthum das Bestehen größerer und mächtigerer Staaten in Deutschland nebeneinander. Viele sind zu groß, zu gleichberechtigt, zu gleichmächtig, um plötzlich Ein Oberhaupt über

sich hinaufzurücken. Preußen mit 14 bis 15 Millionen Einwohnern kann nicht dulden (eben so wenig wie Bayern), daß ein österreichischer deutscher Kaiser alle Offiziere des Heeres in Preußen ernennet. Seine ganze Macht, Eigenthümlichkeit und Volksfreiheit wäre dadurch in steter Gefahr der Vernichtung. Werden es die bayerischen, dann württembergischen und andere Offiziere dulden, daß sie künftig von einem preussischen oder österreichischen Kaiser ernennet und besoldet werden sollen? Werden es ihre Fürsten dulden? Werden es diese unterschreiben, daß man sie zu bloßen Vorstehern der Landespolizeigewalt herabsetze? Denn dieß wäre die wahre Folge jenes Entwurfes; Vorsteher der Polizeigewalt und Sklaven des deutschen Kaisers würden die Fürsten; Automaten, die nach den Beschlüssen des Gesamtstaates wieder zu beschließen hätten, und von dem sichtbaren Drahte des deutschen Kaisers geleitet würden, wären die deutschen Landstände. Es ist klar, eine scharfe Sonderung der gemeinsamen Rechte und der Kompetenz des deutschen Bundes-Staates von der Selbstregierung der einzelnen Staaten fehlt jenem Entwurfe gänzlich. —

Ein Kaiser kann nicht über die größeren Mächte Deutschlands hinaufgerückt werden, weil er alles Bestehende, alle vorhandenen Prinzipien, Freiheiten und Regierungen vernichten würde, sobald man ihm die nöthige kaiserliche Macht zuertheilen würde; er würde dieß aber um so eher durchführen können, wenn man ihn aus Einem der mächtigsten Fürstenhäuser (Preußen oder Oesterreich) nähme; einen ohnmächtigen Kaiser aber wollen Wir nicht; man wird doch nicht den bedeutungslosen Titel Kaiser aus den letzten schwächlichen Zeiten des deutschen Reichs wieder restauriren wollen? Alle Restaurationen vergangener und verrosteter Zeiten tragen den Keim des Todes in sich. Ein Kaiser, ein rechter Kaiser müßte eine persönliche und unmittelbare Regierung in allen deutschen Ländern, über alle deutschen Volksstämme haben; dieß aber ist eine Unmöglichkeit. Giebt man ihm nun das Schwert der bewaffneten Macht in die Hand, so wird und muß er es zur Unterdrückung aller Particularinteressen gebrauchen. Daher keinen Präventen-Kaiser, keinen Despoten-Kaiser, überhaupt keinen Kaiser.

Diese Idee könnte nur dann ein bedauerlicher Zankapfel unter den deutschen Fürsten werden, wenn Einer derselben schwach oder ehrgeizig

genug wäre, sich dazu herzugeben, außer Landes (in Frankfurt) zu residiren, sein Land aufzugeben, und den Traum einer nebelhaften Zukunft der Gegenwart vorzuziehen.

Ueberwiegende Gründe sprechen daher sicher dafür, einen festen Cyklus von wechselnden Oberhäuptern oder zugleich dirigirenden Mächten aufzustellen, die nacheinander oder nebeneinander an die Spitze des deutschen Bundesstaates treten, so daß sie als die Repräsentanten der natürlichen Gruppen und Gegensätze Deutschlands erscheinen (siehe §. 27 des beiliegenden Entwurfes).

Nur diese Form hat den großen Vorzug vor allen andern, daß sie sich am leichtesten den vorhandenen Elementen, denjenigen deutschen Mächten, welche in größeren Complexen jetzt schon zumeist die deutsche Einheit repräsentiren, anpassen läßt. Diese Form bietet ferner den Vortheil dar, daß sie auf ganz natürlichem Wege eine Controlle der leitenden Mächte nacheinander oder nebeneinander eintreten läßt, so daß keine derselben es wagen dürfte, ihr Interesse auf schädliche Weise bei der Leitung vorwiegen zu lassen. Ueberdem will man die Verantwortlichkeit der Minister auch im deutschen Bundesstaate (nach dem Entwurfe der Siebzehn §. 10); diese erscheint aber praktisch nicht einmal als durchführbar, wenn nicht wenigstens von Zeit zu Zeit eine andere leitende Macht an die Spitze tritt oder am Direktorium Theil nimmt, welche die formellen Beweise in ihrer Hand hat. Nur durch ein solches Direktorium ist eine Controlle möglich, ohne die Gefahren einer erblichen Kaiserwürde und ohne die Unsicherheit eines Wahlreichs. — Man werfe nicht ein, diese Form sei keine absolute Einheitsform, sondern man bedenke wohl: Eine wahre Einheit kann nur das Resultat einer freien gemeinsamen Ueberlegung, Abwägung und Abstimmung über alle Einzel-Interessen sein, nur das Resultat wahrhafter Einigung. In den Vertretern der Regierungen und in den Vertretern der deutschen Völker liegen die wahren Elemente der deutschen Einheit, nicht in der absoluten Macht eines Einzigen; Reichstag als Regierungselement und Nationalparlament als Volks-Vertretung sind die Organe der Beschlussfassung, die es doch nur zu einer nationalen Einigung bringen können.

Auch der Gedanke des Entwurfs der Siebzehn (§. 12) eine Für-

stenkammer von persönlich erscheinenden Fürsten oder deren Bevollmächtigten als Oberhaus der Volkskammer oder dem Unterhause entgegenzustellen, ist ein höchst unglücklicher, weil er entweder die Exekutivgewalt des Bundesstaates lähmen müßte, sobald man die Besetzung derselben den Regierungen der einzelnen Staaten entziehen wollte, oder weil er die Fürsten in eine Art gezwungener und geschlossener Opposition gegen die Centralgewalt hineintreiben würde, oder endlich jedenfalls deshalb weil er die constitutionellen Fürsten zu einem aristokratischen Elemente machen und sie aus ihrer Stellung in der Regierung der Einzelstaaten herausrücken würde. Ein constitutioneller Fürst ist kein Aristokrat und soll es nie werden. Zwar ist es richtig, daß es in Deutschland mehrere so kleine souveräne Staaten giebt, daß deren Selbsterhaltung kaum in ihren eigenen Kräften liegt, daß es somit wünschenswerth erscheinen muß, wenn sie von der Souveränität diejenigen Rechte aufgeben, welche dem Gesamtinteresse im Wege stehen können, aber die Einheit des Bundesstaates soll ja eben zu dem Zwecke begründet werden, um den Einzelnen durch Einigung stärker zu machen, nicht aber um ihn zu vernichten. Nur das der Gesamtheit Feindselige, die Kraft Deutschlands Hindernde soll aus der Souveränität entfernt werden. Ueberdem giebt es aber auch so viele größere Staaten innerhalb Deutschlands, wozu namentlich die sechs Königreiche zählen, daß es leicht werden würde mit einer naturgemäßen und verständigen Kreiseintheilung um diese größeren Staaten herum, den Beschlüssen der centralen Gewalten in diesen sechs Kreisen (die immer aus einem Complex von Staaten gebildet werden könnten) die nöthige Sicherheit der Ausführung zu geben. Sowie aber in dem Entwurfe der Siebzehn S. 12 das Oberhaus hingestellt ist, würden die Fürsten bei weitem nicht einmal die Rechte der alten Landeshoheit erhalten, sie würden neben ihren Unterthanen in Einem Hause sitzen und stimmen, sie würden nicht einmal Repräsentanten der Einzel-Regierungen, keinerlei Mächte sein, kein Reichstag im alten Sinne des Wortes, sondern ein Zwischending zwischen Schatten und Wirklichkeit, das man eher mit Bedauern als mit Achtung betrachten könnte. —

Nach diesem Entwurfe müßten die Fürsten und Bürgermeister der freien Städte auf der Bank des Oberhauses mit den Unterthanen der verschiedenen Staaten sitzen, um durch ihre persönliche Anwesenheit oder ihre Bevollmächtigten noch das abermals zu bekräftigen, was sie schon zu Hause in ihrem Lande als Ansicht der Regierung ausgesprochen und den Exekutiv-Behörden am deutschen Bunde mitgetheilt haben. Sollen sie etwa dort nochmals versuchen, durch das Gewicht ihrer persönlichen Erscheinung und Regierungsgewalt sich der Deputirten des Volks aus ihrem Lande zu versichern, auf ihre Untergebenen einen Einfluß zu gewinnen, oder als Haupttheil der Ersten Kammer mit gleichberechtigter Abstimmung alle Beschlüsse der Volks-Repräsentanten im Unterhause zu hintertreiben? Oder will man die regierenden Fürsten nur zu Pairs des Reichs, etwa zu Mediatisturten machen?

Die Meisten derselben werden und können nicht persönlich erscheinen; sie sind zu Hause durch die Regierungsgeschäfte festgehalten; es wird also wieder in solchem Oberhause der endlose Weg der Instruktionen und der todte Weg der Mandate, wie auf dem deutschen Reichstage eingeschlagen werden, welche dann nur das wiederholen und wiederkauen würden, was bereits als Ansicht der Regierungen ausgesprochen ist.

Wir können eine solche Fürstenkammer nicht dulden, wir haben sie nicht nöthig, sie würde schädlich und verwirrend auf die Kraft, Einheit und Freiheit des Gesamtstaates zurückwirken.

Weil aber jene Grundsätze des Entwurfs der Siebzehn, die oben beleuchtet sind, eine totale Revolution im deutschen Vaterland herbeiführen müssen, wenn sie verwirklicht werden sollen, weil sie die Freiheit der Völker und Stämme wie der einzelnen Regierungen vernichten würden, ohne eine wahrhafte freie Einigung der deutschen National-Interessen herbeizuführen, so legt die konstitutionelle Krone Baiern einen anderen Entwurf von Grundzügen einer Nationalen deutschen Bundesverfassung vor, welcher wie sie glaubt, ausführbar ist, ohne die Elemente der Unterdrückung und Despotie in sich zu tragen.

Zuerst deshalb, die Bemerkung, daß es nothwendig sein wird, alle Punkte und Fragen, die in Bezug auf den Zweck und die Funktionen des neuen Bundesstaates stehen, voranzustellen, so daß über diese

zuerst in Frankfurt abgestimmt und entschieden werden kann, dann aber erst die schwierigeren und zweifelhafteren Fragen über die formelle Gestaltung und Verfassung des neuen Bundesstaates folgen zu lassen, weil dieß zum größten Theil offene Fragen sind, und alle einzelnen Regierungen ebensowohl, als die Völker Deutschlands angehen. Ueber die ersteren Fragen, die Zwecke des Bundesstaates, oder über dasjenige, was durch denselben erreicht werden soll, kann man sich leichter einigen, ist man größtentheils einig, und wird man auch einig bleiben; über die zweite Abtheilung sind so verschiedene Ansichten und Entwürfe bis jetzt schon bekannt geworden, daß eine unvorgreifliche Ordnung der Fragen, so daß die Bejahung oder Verneinung der Einen nicht schon die weiteren ausschließt, nothwendig wird.

Zu der ersteren Abtheilung der Fragen, in welchen nahezu Uebereinstimmung der Ansichten besteht, rechnet sie namentlich die in den §§. 1 bis 15 incl. des diesseitigen Entwurfs aufgestellten Grundsätze über die Zwecke des neuen Bundesstaates, der nicht nur die Vertheidigung und Vertretung Deutschlands als politische Einheit nach Außen, sondern auch die Einigung Deutschlands in seinen gemeinsamen Interessen und Rechten nach Innen gewähren soll. Sie rechnet dazu die unumgängliche Bedingung, daß kein deutscher Staat als solcher fernerhin mehr ein besonderes Kriegs- und Friedensrecht für sich in Anspruch nehme. Sie rechnet dahin die Gesamtgarantie aller deutschen Territorien und aller constitutionellen Verfassungsgrundsätze, die Garantie aller im §. 15 aufgestellten Volksfreiheiten und staatsbürgerlichen Rechte, ferner die Errichtung eines deutschen Bundesgerichts, gleichmäßiger Zoll-, Handels-, Schifffahrts-, Münz- und Post-Institute, oder doch auf gleichartigen Grundsätzen beruhende Verträge dieser Art der deutschen Staaten untereinander. Ueber die Allgemeinheit der Wünsche des deutschen Volks in Bezug auf diese Punkte kann kaum noch eine abweichende Meinung bestehen; nur da, wo sich verschiedene volkswirtschaftliche und finanzielle Interessen, wie im deutschen Zollverein, in den Nordseestaaten und in Oestreich bisher kundgegeben haben, wird es nöthig werden, einen Modus zu finden (§. 13), der zur Einigung dieser verschiedenen Interessen beitragen mag.

Dagegen ist die Krone Bayern in Bezug auf die II. Abtheilung

§. 16 bis 36 also in Bezug auf die formelle Organisation des deutschen Bundesstaates der unwiderruflichen Ansicht, daß die Principien der constitutionellen Staaten Deutschlands, wie sie neuerdings festgestellt sind, auch in dem deutschen Bundesstaate das Fundament der neuen Ordnung und Freiheit bleiben müssen. Deshalb hat sie in dieser Abtheilung Ihres Entwurfs §. 16 den Grundsatz vorausgestellt, daß die nöthige Einheit, Kraft und Freiheit des gesammten Deutschlands erreicht werden müsse, zugleich aber das eigenthümliche Leben der deutschen Volksstämme und die nothwendige Selbstregierung der einzelnen Staaten nicht erstickt und vernichtet werden dürfe. Eine genaue Scheidung der gemeinsamen Rechte des Bundesstaates von den individuellen Rechten der Einzelstaaten ist nöthig. — Die executive Centralgewalt im deutschen Bundesstaate muß in den Händen der Regierungen und ihrer Bevollmächtigten bleiben, die parlamentarische Gewalt aber der Berathung und Entscheidung über die einigenden Gesetzesvorschläge, sowie die Wahrung der allgemeinen deutschen Staatsrechte den Volksvertretern anheimfallen. Es soll die wesentliche Gewalt der Regierungen nicht im neuen Reichstage (Senate oder Bundestage) §. 18 vermischt, sondern erhalten werden. Dadurch ergeben sich von selbst die beiden großen Abtheilungen der Centralorgane des deutschen Bundesstaates, nemlich Reichstag (oder Senat) als Inbegriff aller eigentlichen Regierungsbevollmächtigten und Nationalparlament als Inbegriff der Volksvertretung und ihrer Rechte.

Um aber dem neuen Staate ferner die Einheit der Macht und Ausführung neben den mannichfaltigen Lebenskräften der einzelnen Regierungen zu sichern, wird es nöthig, ein Direktorium an der Spitze des Gesamtstaates zu haben.

Auch über diese Grundlagen des neuen deutschen Staates wird es nicht schwer halten, sich zu verständigen. Dagegen wird die Frage schwieriger, sobald man auf die Vertheilung und Concentrirung der einzelnen Staatsgewalten und Rechte kommt.

Das Direktorium muß ein vollziehendes und verwaltendes Ministerium, es muß ein inspicirendes Beamtenpersonale haben, theils um handeln zu können, theils um sich versichern zu können, daß die Gesetze des Gesamtstaates in ganz Deutschland vollzogen werden.

Daneben muß aber doch der Zusammenhang des Direktoriums mit allen einzelnen Regierungen und Völkern in der Art dauernd bewahrt werden, daß diese Regierungen und Volksstämme selbst als lebendige, selbstständige Organe des deutschen politischen Lebens vertreten sind und mitwirken.

Desßhalb müssen (§. 17 und 18) alle Regierungen als einzelne Glieder des großen deutschen Staatskörpers wenigstens vollständig an den gesetzberathenden Behörden des neuen Staates Theil nehmen, um ihre Ansichten wie Interessen geltend zu machen. Keine Unterdrückung, keine Tyrannei des Mächtigeren gegen die Geringeren, am allerwenigsten in den Behörden, welche die Initiative der Einigung auf sich haben, darf stattfinden.

Auch von der Besetzung derjenigen Centralbehörden, welche unmittelbar mit den Regierungen und Administrativbehörden der einzelnen Staaten im Zusammenhang stehen und bleiben müssen, wenn sie selbst Leben gewinnen sollen, können der Natur der Sache nach die einzelnen Regierungen nicht ausgeschlossen werden.

Wie man im deutschen Zollvereine die Beamten der einzelnen Regierungen nicht von den Centralbehörden ausschließen konnte, ohne dem ganzen Gebäude seine innere Lebenskraft zu nehmen, so wird man dieses auch in dem neuen Bundesstaate nicht können. Die Besetzung des Centralbundesgerichtes, der Central-Zolladministration, der Post-Administration, des Auswanderungswesens und des statistischen Bureau's muß nothwendig nach einem Wahl- oder Besetzungsmodus geschehen, der die Verbindung mit den einzelnen Staatsregierungen aufrecht erhält. Ebenso wird es räthlich sein, daß die Regierungen sich über die Uebernahme der Vertretung deutscher Interessen bei auswärtigen Staaten verständigen, etwa so, daß namentlich Eine größere Macht für Norddeutschland, Eine für den Osten und Eine für Süddeutschland die Vertretung wie die Kosten derselben, aber nur im Namen und Interesse des deutschen Gesamtstaates zu den Haupttheilen übernehmen, ohne die anderen mittleren und kleineren Staaten ganz von dem Antheile daran auszuschließen. Auf diesem Wege läßt sich allein eine rasche Ausgleichung herbeiführen.

Dagegen möge man dem Direktorium die freie Besetzung aller derjenigen verwaltenden und inspicirenden Behörden zuge-

stehen, welche eine selbstständige Centralisation erfordern oder rätlich machen. Dahin gehören namentlich die in §. 22 und 23 und in §. 17 aufgeführten Behörden, die Besetzung der Finanz- und Kriegsministerien (der Casseverwaltung, der Steuerbehörden, der Schulden Tilgungskommission), sowie alle inspicirende Behörden über den Vollzug der Gesetze.

Diese Behörden sind überdem nothwendiger Weise nach den Grundsätzen des constitutionellen Staats, wie nach der natürlichen Anforderung, die eben sowohl im Interesse der deutschen Regierungen wie Völker liegt, daß sie Rechenschaft ablegen müssen, verantwortlich. Ohne die Verantwortlichkeit derselben läßt sich ein Föderativstaat nicht denken. §. 17. Um die mögliche Stellung und Macht eines zukünftigen Direktoriums zu begreifen und sich darüber zu verständigen, wird es vor allem rätlich, sich das Wünschenswerthe für ganz Deutschland recht klar zu machen, zuerst die Rechte und Gewalten des Direktoriums aufzustellen, und dann über den Titel wie über die Art der Besetzung dieser Stelle sich zu entscheiden.

§. 21. Das Direktorium soll der Repräsentant der Einheit der deutschen Fürsten und Völker gegen Außen sein, wo diese Einheit besteht.

Nach Innen aber kann es nur der Förderer der Einigung unserer Interessen und Rechte sein, weil dieselben noch vielfältig abweichen. Es kann an der Spitze der deutschen Diplomatie und der deutschen Heeresgesetzgebung und an der Spitze der Aufsicht über die Heeresorganisation stehen, ohne daß Fürsten und Regierungen dadurch zu seinen Beamten erniedrigt werden, oder gar die Ernennung der Offiziere und dadurch die ganze bewaffnete Macht verlieren. Es kann die nothwendige und ausgesprochene Einheit der Grundsätze und Instruktionen aufrecht erhalten, ohne doch überall in ganz Deutschland regieren zu können. Der Reichstag der einzelnen Regierungen ist sein rechter Arm (§. 22.) für die Aktion; das Nationalparlament ist sein Kopf für den Beschluß.

Auf der andern Seite muß das Direktorium Präsident der Civilbehörden, der einigenden Behörden für ganz Deutschland sein. Es ist also eine Macht, keine bloße Persönlichkeit; es ist ein Princip, das Kraft haben muß, aber kein Diktator. Das Direktorium muß eine

Macht sein, die auch verschiedenartige Interessen der deutschen Staaten zur Einigung bringen kann, ohne sie zu unterdrücken.

Nur wenn diese Grundsätze wenigstens in ihren Hauptbestandtheilen angenommen und festgestellt sind, nur wenn den Fürsten und Völkern Deutschlands gemeinsam ihr Antheil an der Constituirung des Vaterlandes gesichert ist, kann man auch die Grundzüge der Verfassung des Nationalparlaments sich auf die freieste und breiteste Basis gestalten lassen. Nur dann wird eine wahrhafte und umfassende Repräsentation des deutschen Volkes neben den executiven Centralbehörden des Bundesstaates die Einigung des Vaterlandes herbeiführen, die in Aller Interessen liegt.

Mögen daher alle deutschen Regierungen ihre Gesandten am deutschen Bunde mit ähnlichen oder gleichen Instruktionen versehen, um sich die definitive Beschlußfassung über alle einzelnen Punkte der zukünftigen Bundesstaats-Verfassung zu sichern, oder mögen sich endlich die deutschen Fürsten persönlich in Frankfurt versammeln, um das Werk der Einigung zu Stande zu bringen.

Der Bayerische Entwurf ist von der Voraussetzung der gemeinsamen Action der Fürsten und Völker ausgegangen; er hat keinerlei Hintergedanken, sondern er gesteht Alles, was im Interesse der Freiheit Deutschlands liegt, offen und ehrlich zu; er läßt der Selbstbestimmung der Rechte durch das deutsche Volk die weitesten, möglichen Grenzen; er läßt die zweifelhaften Fragen der Entscheidung der Majorität offen; er hat überdem die Grundrechte des deutschen Volkes bereitwillig aus dem Entwurfe der Siebzehn herübergenommen. (Vergl. Art. IV. des Entwurfs der Siebzehn mit §. 15 des Bayerischen Entwurfs.)

Möge das deutsche Volk daran erkennen, daß es in seinem eigenen materiellen Interesse liegt, einig zu sein schon in dem, was es will, einig zu sein in der Form der Berathung, einig zu sein im gesetzmäßigen Handeln.

Mögen die deutschen Fürsten erkennen, daß es an der Zeit ist, noch an der Zeit ist, die Hand zu bieten zu jedem Schritte, der im Interesse der gesetzmäßigen Freiheit, der einigenden Ordnung und des allgemeinen Wohles geschieht.

Nachträgliche Zusätze und Bemerkungen zu dem Entwurfe von Grundzügen einer Nationalen Deutschen Bundesverfassung.

Zu §. 11. Die Münzeinheit ist nicht so zu verstehen, daß der Norden absolut verbindlich gemacht werde, sein ganzes Münzsystem und seinen Thalerfuß, der Süden seinen 24½ fl. Fuß mit allen Unterabtheilungen aufzugeben. Dagegen möge man sich in ganz Deutschland über noch eine oder mehrere andere und zwar kleinere Handelsmünzen als der 2 Thalerstücke (3½ fl. Stücke): des Zollvereins und wenn es möglich ist, über gleiche Goldmünzen von gleichem Schrot und Korn vereinen, so daß sie sich dem Thalerfuß und Guldenfuß zugleich anschließen.

Zu §. 12. Gleichartige Posteinrichtungen heißt nicht, daß, wie in Nordamerika der Congreß, so bei uns der Bundesstaat das Recht erhalten solle, selbst Posten in Deutschland anzulegen; sondern nur, daß die Regierungen sich auf dem Wege des Cartells über gleichartige Grundsätze der Postverwaltung und über das Ineinandergreifen der Postenläufe verständigen und Gesetze in Frankfurt publiciren.

Zu §. 15. Wenn sich bei den Verhandlungen in Frankfurt die Eventualität herausstellt, oder der Vorschlag gemacht wird, die Aufzählung und Deklaration der Grundrechte aller Deutschen (wie sie der Entwurf der Siebzehn Vertrauensmänner giebt, und wie sie in den §. 15. des Baierschen Entwurfs aufgenommen sind) aus

der neuen Verfassungs-Urkunde des deutschen Bundesstaates wegzulassen, oder sie einer besonderen Erörterung vorzubehalten, so möge diese Eventualität oder dieser Vorschlag unterstützt werden.

Zu §. 17. Eine eigene Deutsche Flagge ist einzuführen, welche (wie die Nordamerikanische Unionsflagge) das allgemeine Deutsche Emblem und die Deutschen Farben als Hauptzeichen und die spezielle Staatenflaggen als Nebenzeichen enthält.

Auch soll das Kriegswesen der Militärkommission beigeordnet werden.

Zu §. 34. N. 5. Die Beiträge, welche das Bedürfniß des Bundesstaates erheischt, setzt der Reichstag fest und bewilligt oder verwirft das Parlament; einzelne Steuern hat das Letztere dagegen nicht auszusprechen.

Grundsätze der Deutschen Bundes-Verfassung.

I. Mehrere bekannt gewordene Projekte müssen im Interesse der Fürsten und der constitutionellen Rechte der Volksstämme selbst zurückgewiesen werden. Dahin gehört

a.) zu verwerfen ist das Kaiserthum, sowohl das Erb- wie das Wahlkaiserthum. Das Kaiserthum ist eine reine Unmöglichkeit gegenüber den bestehenden Zuständen. Ohne eine eigene kaiserliche d. h. alle Staaten Deutschlands umfassende oder in alle innere und äußere Angelegenheiten beschränkend eingreifende Regierung wäre dasselbe ein Schattenkaiserthum und deshalb zu verwerfen. Mit einer umfassenden Regierung ausgestattet, würde durch das Kaiserthum die Selbstregierung aller einzelnen Staaten in steter Gefahr der Vernichtung schweben.

b.) Eine Fürstenkammer, bestehend aus den regierenden Fürsten selbst oder deren Bevollmächtigten, so daß diese Fürstenkammer dem Unterhause oder der Volkskammer als erste Kammer gegenüber gestellt würde, ist ebenfalls zu verwerfen. Eine solche Idee würde die regierenden Fürsten zu Mediatistfürsten herabsetzen und ihnen alles Gewicht der Regierungsgewalt in ihren Territorien rauben. Wenn die Fürsten nicht die Exekutivgewalt des Centralstaates und das Veto oder die Sanktion in der Gesetzgebung behalten, so würde jeder Beschluß der Volkskammer des Nationalparlamentes es unmöglich machen, daß sie in ihren Territorien noch mit der nöthigen Regierungsgewalt und Unabhängigkeit dastünden. Es würde diese Instruktion nichts weiter als der Uebergang in die Republik oder den absoluten Kaiserstaat sein.

II. Positiv dagegen läßt sich den bekannt gewordenen Ansichten Folgendes zur Seite stellen:

1., Ein Bundesstaat soll errichtet werden zur größeren Kräftigung der Deutschen Einigkeit nach Außen, zur schnelleren Einigung der verschiedenen Interessen und Rechte der Einzelstaaten nach Innen und zur Garantie der constitutionellen Freyheiten und Rechte, sowohl der des deutschen Volkes als der deutschen Fürsten.

2.) Die Hauptorgane dieses Bundesstaates sollten sein:

a) Ein Reichstag der aus sämtlichen Bevollmächtigten der Einzel-Regierungen besteht, mit einem Direktorium an der Spitze;

b.) Ein Nationalparlament aus 2 Kammern bestehend.

3) Der Reichstag ist der Kollektiv-Souverain des Bundesstaates; er übt das Veto und die Sanktion der Gesetze nach Stimmen-Mehrheit unter dem Voritze des Direktoriums aus; er schlägt die Kandidaten der Exekutivbehörden vor, das Direktorium ernennt sie. Dazu gehören namentlich das Kriegsministerium, das Finanz-Ministerium und das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

4) Das Direktorium hat die formelle Leitung in allen Verhandlungen des Reichstags und den Vorsitz desselben.

5) Es wird gebildet aus drei Hauptmächten des deutschen Nordens, Südens und Ostens, so daß diese Mächte es nach einander in einem festen Cyklus von 6 zu 6 Jahren oder nebeneinander zugleich ausüben, unter sich die Geschäfte des Direktoriums theilen und Eine Macht für das Praesidium des Reichstages ernennen.

6) Ein eigner Oberfeldherr des Bundes wird nebst mehreren Unterfeldherrn für die exekutive Heeresmacht des ganzen Deutschlands ernannt.

7) Das National-Parlament ist das in der Gesetzgebung beratende, zustimmende, verwerfende oder auch frei beantragende Collegium. Es besteht aus 2 Kammern, von denen die erste von den ersten Kammern der Einzel-Staaten oder aus analogen Elementen, die zweite vom Volke gewählt wird.

8) Ein Bundesgericht besteht daneben für alle Streitigkeiten der Einzelstaaten untereinander so wie für alle Streitigkeiten der Einzel-Regierungen mit ihren Landständen, ferner als Staatsgerichtshof für den Bundesstaat selber, für die Anklage der Minister und Exekutivbehörden, die verantwortlich sind.

9) Eine eigene Deklaration der gemeinsamen deutschen staatsbürgerlichen Rechte wird mit dem Entwurfe der Verfassung verbunden, deren Garantie die Organe des deutschen Bundesstaates übernehmen.